OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151990/8/WP/MH

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Mag. A L, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 25.06.2018, GZ: Verkfl-24/2017-Pm, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 18.07.2017 wurde dem Österreichischen Tierschutzverein die Baubewilligung für den „Abbruch und Neubau Remise, Neubau Pferdestall, Hunde- und Hasenhaus“ auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, beide KG F, erteilt.

1.2. Anlässlich der Baubewilligung vom 18.07.2017 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg a. H. mit Bescheid vom 02.01.2018 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Grundstückseigentümer einen Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von 3.456 Euro vor.

1.3. Dagegen erhob der Bf Berufung.

1.4. Die vom Bf beantragte ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenburg a. H. (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 25.06.2018 als unbegründet ab und änderte den angefochtenen Bescheid dahingehend, dass nur 50 % des Verkehrsflächenbeitrages vorgeschrieben wurden.

1.5. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 20.07.2018 Beschwerde. Im Wesentlichen wird vorgebracht, bei der Errichtung der Remise-Pferdestall handle es sich um einen Umbau eines Gebäudes, da der Altbau abgerissen und anstelle dieses Gebäudes ein neues errichtet worden sei. Der Verkehrsflächenbeitrag würde demnach entfallen. Hinsichtlich des Hasenhauses wird vorgebracht, der Ausnahmetatbestand gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 liege vor, da das Hasenhaus eine Fläche unter 70 m² aufweise, nicht für Wohnzwecke bestimmt und baurechtlich von untergeordneter Bedeutung sei. Genauso wird hinsichtlich des Hundehauses mit dem Hinweis argumentiert, dass das Hundehaus mit 76,75 m² die in der Gesetzesbestimmung beispielhaft angeführte Fläche von 70 m² nur geringfügig überschreite, sodass der Ausnahmetatbestand gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 zur Anwendung gelange. Abschließend wird die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

2. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenburg a. H. wies die Beschwerde mit als Beschwerdevorentscheidung bezeichnetem Bescheid vom 17.08.2018 als unbegründet ab. Mit Schreiben vom 07.09.2018 beantragte der Bf die Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht („Vorlageantrag“).

3. Mit Schreiben vom 30.10.2018 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit

Schreiben (E-Mail) vom 05.03.2019 wurde in Ergänzung zum Verwaltungsakt die unter Punkt 1.1. näher bezeichnete Baubewilligung nachgereicht.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hob mit Erkenntnis vom 25.03.2019, LVwG-151990/5/WP/MH, den als Beschwerdevorentscheidung bezeichneten Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 17.08.2018, GZ: Verkfl-24/2017-Pm, wegen Unzuständigkeit der Behörde auf.

4.2. Mit Schreiben vom 05.04.2019 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 18.07.2017 wurde dem Österreichischen Tierschutzverein die Baubewilligung für den „Abbruch und Neubau Remise, Neubau Pferdestall, Hunde- und Hasenhaus“ auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, beide KG F, erteilt [Baubewilligungsbescheid, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Die gegenständlichen Grundstücke sind durch eine öffentliche Verkehrsfläche, die Gemeindestraße „O“, aufgeschlossen.

1.2. Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. x1 und x2, beide KG F [Grundbuchsauszug, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.06.2018 wurde dem Bf anlässlich der Erteilung der Baubewilligung vom 18.07.2017 der Verkehrsflächenbeitrag hinsichtlich der Aufschließung durch die Gemeindestraße „Ottokönigen“ vorgeschrieben [Bescheid vom 02.01.2018 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Der Österreichische Tierschutzverein ist eine gemeinnützige Tierschutz-organisation (Impressum der Homepage des Österreichischen Tierschutzvereins, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

2. Beweiswürdigung

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einholung eines Grundbuchauszuges sowie hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Österreichischen Tierschutzvereins die Nachschau im Impressum auf dessen

Homepage. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

2.2. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und der erkennende Richter darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Weder der Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist der Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, Abgabenschuldner für die Entrichtung des Verkehrsflächenbeitrages. Der Bf wurde daher zu Recht in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der Baubewilligung vom 18.07.2017 genannten (und betroffenen) Grundstücke als Abgabenschuldner zur Zahlung des Verkehrsflächenbeitrages verpflichtet.

1.2. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 entfällt der Verkehrsflächenbeitrag, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994, das sind Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden. Das Hundehaus hat eine bebaute Fläche von 76,75 m², sodass der Ausnahmetatbestand gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 nicht zur Anwendung gelangt. Im Gesetzeswortlaut finden sich keine Anhaltspunkte für eine beispielhafte Anführung der Grenze der bebauten Fläche von bis zu 70 m², wie vom Bf vorgebracht. Auch wenn das Hasenhaus mit 11,34 m² bebauter Fläche für sich alleine gesehen den Ausnahmetatbestand gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 erfüllt, ändert sich die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages nicht, da der Abgabentatbestand schon durch das Hundehaus ausgelöst wird, welches sich auf dem gleichen Grundstück Nr. x3, KG F, befindet.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 entfällt der Verkehrsflächenbeitrag, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden, durch den die Nutzfläche insgesamt höchstens um 100 m² vergrößert wird. Der Ausnahmetatbestand kommt im gegenständlichen Fall für die Remise-Pferdestall nicht zur Anwendung, da es sich um keinen „Zu- oder Umbau“ eines Gebäudes

handelt, sondern vielmehr um einen Abbruch und Neubau (wie in der Baubewilligung vom 18.07.2017 angeführt).

Die belangte Behörde ermäßigte den vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 21 Abs. 2 Oö. BauO 1994 – ohne nähere Angabe im verfahrensgegenständlichen Bescheid, welcher Ermäßigungstatbestand zur Anwendung gelangte – um 60 %. In Anbetracht der in Z 1 bis 4 par. cit. aufgezählten Möglichkeiten kommt jedoch nur der in Z 3 par. cit. normierte Tatbestand in Frage, wonach sich der Verkehrsflächenbeitrag um 60 % ermäßigt, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen. Die Ermäßigung stellt auf die Baubewilligung ab, diese ist dem Österreichischen Tierschutzverein erteilt worden und das verfahrensgegenständliche Tierheim wird von diesem auch betrieben. Der Österreichische Tierschutzverein ist eine gemeinnützige, unparteiliche und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich bundesweit für die Belange der Tiere einsetzt. Die verfahrensgegenständlichen Gebäude dienen einem gemeinnützigen Zweck, daher war der Verkehrsflächenbeitrag, wie von der belangten Behörde bereits berücksichtigt, um 60 % zu ermäßigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei einer eindeutigen Rechtslage – wie im gegenständlichen Fall – liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. dazu VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil